



Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Mit Zustellungsurkunde

Siemens AG
Power and Gas Division
PG MOP DPRO
Seligenstädter Str. 100
63787 Karlstein a. Main

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt

Unser Zeichen: **IV/F-41.1-100i-1291**
Ihr Zeichen: DPRO/Mes-17/090
Ihre Nachricht vom: 3. Mai 2017
Ihr Ansprechpartner/in: Herr Grosch / Frau Schuster
Telefon/ Fax: 2937/2920
E-Mail: heiko.grosch@rpda.hessen.de;
sonja.schuster@rpda.hessen.de
Datum: 22. Januar 2019

**Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HALtBodSchG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Hessischen Wassergesetzes (HWG);
Grundwassersanierung im Bereich der ehem. Urananlage der Siemens AG in Hanau-Wolfgang**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich der ehem. Urananlage des Brennelementewerks der Siemens AG in Hanau-Wolfgang bestand eine Grundwasserverunreinigung mit Uran, die gemäß meinem Sanierungsbescheid vom 3. März 2005, zuletzt geändert bzw. ergänzt am 6. Januar 2015, bis November 2012 hydraulisch saniert wurde. Dabei war in den letzten beiden Jahren des Sanierungsbetriebs der Sanierungszielwert von 20 µg/l Uran an allen Brunnen dauerhaft unterschritten.

Die Grundwasserverunreinigung wurde daraufhin noch gemäß den Bescheiden vom 27. September 2012 sowie 6. Januar 2015 bis September 2016 regelmäßig überwacht. Mit Bescheid vom 6. Januar 2015 war als Eingriffswert für eine erneute Wiederinbetriebnahme der Sanierung für das Schadenszentrum ein Wert von 50 µg/l und für den Abstrom von 10 µg/l Uran festgelegt worden. Diese Werte wurden in allen Untersuchungen weit unterschritten. Nur an zwei Brunnen (B5 und TPH 102) wurde zeitweise eine geringfügige Überschreitung des Sanierungszielwerts von 20 µg/l Uran festgestellt. An B5 wurden in den letzten beiden Jahren Konzentrationen zwischen 19 und 23 µg/l und an TPH 102 zwischen 19 und 30 µg/l Uran festgestellt. Alle weiteren Messstellen im Umfeld sowie auch im direkten Abstrom unterschreiten den Sanierungszielwert und damit auch die festgelegten Eingriffswerte deutlich.

Die verbliebene Grundwasserverunreinigung mit Uran befindet sich stationär im Umfeld der beiden ehemaligen Sanierungsbrunnen B5 und TPH 102. Es ist weder eine Verlagerung des Urans in den Abstrom noch in tiefere Grundwasserstockwerke festzustellen. Eine Beurteilung

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: +49 (69) 2714 - 0 (Zentrale)
Telefax: +49 (69) 2714 - 5950 (allgemein)- 2 -

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2
64283 Darmstadt



nach der Arbeitshilfe zur Sanierung von Grundwasserverunreinigungen des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) zeigt, dass auch unter schlechteren Randbedingungen als tatsächlich vorhanden sowohl die gelöste Schadstoffmenge als auch die Fracht im Grundwasser klein sind. Demnach handelt es sich hier nur noch um eine geringe schädliche Grundwasserverunreinigung. Eine weitere Grundwassersanierung ist hier somit nicht mehr verhältnismäßig. Die Sanierung wurde daher gemäß Bescheid vom 6. Januar 2015 beendet, die Überwachung eingestellt und die Grundwassermessstellen sowie Sanierungsanlagen zurückgebaut.

Neben den sanierungsbedürftigen Belastungen mit Uran liegen im Grundwasser auch erhöhte Werte an Ammonium und Fluorid vor, die auf die ehem. Brennelementherstellung zurückzuführen sind. Für diese Werte liegen keine bodenschutzrechtlichen Bewertungsmaßstäbe vor. Für Fluorid wird der Wert der Trinkwasser-Verordnung (TrinkwV) von 1,5 mg/l nur an den Messstellen B5 und TPH 102 geringfügig überschritten. Für Ammonium wird der Wert der TrinkwV von 0,5 mg/l, ab dem weitere Untersuchungen erforderlich sind, an 6 Messstellen überschritten. Die Werte liegen jedoch in einem Bereich, in dem sie auch ohne einen anthropogenen Einfluss in der Natur vorkommen können. Weitere Maßnahmen sind hier damit nicht verhältnismäßig.

Die verbliebenen Belastungen an Uran, Fluorid und Ammonium sind bei künftigen Eingriffen in das Grundwasser zu beachten.

Gemäß meinem Schreiben vom 4. Oktober 2016 war nach Rückbau der Brunnen und Anlagenteile noch eine Abschlussdokumentation zur Sanierung vorzulegen. Die Abschlussdokumentation des Büros CDM Smith vom 30. März 2017 wurde mit Schreiben vom 3. Mai 2017 vorgelegt und dokumentiert die stattgefundenen Maßnahmen. Hierzu bestehen keine weiteren Anmerkungen.

Der Vorgang zur Sanierung der Grundwasserverunreinigung mit Uran der ehem. Urananlage der Siemens AG ist hiermit in meinem Hause abgeschlossen und es besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Die betroffenen Flurstücke Nr. 37/145, 37/146, 37/149, 37/152 und 37/153 der Gemarkung Wolfgang mit der Flurnummer 1 werden künftig in der Altflächenda-tei des Landes Hessen unter dem Status „Nachsorge abgeschlossen“ geführt.

Die vorherigen Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die bodenschutz- bzw. wasserrechtliche Beurteilung der Grundwasserverunreinigung mit Uran. Die Sanierung der Bodenverunreinigungen erfolgte unter Aufsicht des heutigen Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 16 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (HAltBodSchG) vom 28. Sept. 2007 (GVBl. I. S. 652 ff), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27.09.2012 (GVBl. I S. 296), i. V. m. der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz vom 3. Januar 2008 (GVBl. I S. 7,19), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Hess. Altlasten- und Bodenschutzgesetzes vom 14. November 2016 (GVBl. I S. 195).

I. Kostenentscheidung

1. Die Kosten dieses Verfahrens sowie der behördlichen Begleitung der Grundwasserüberwachung trägt die Siemens AG als Sanierungspflichtige gemäß § 4 Abs. 3 BBodSchG.
2. Die Kosten werden auf 701,00 € festgesetzt.

II. Begründung Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den § 24 Abs. 1 BBodSchG, § 13 Abs. 1 HAItBodschG und § 1 Abs. 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG i. V. m. der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2018, GVBl. S. 679 und i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom 11. Dezember 2009 (GVBl. I S. 763), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Dezember 2017 (GVBl. I S. 408).

Sie sind gemäß § 4 Abs. 3 BBodSchG i.V.m. § 13 Abs. 1 und 6 BBodSchG zur Sanierung der festgestellten Verunreinigungen verpflichtet. Gemäß § 13 Abs. 1 und 6 BBodSchG haben Sie die Kosten für diesen Bescheid zu tragen, da Sie als Sanierungspflichtige die Amtshandlung veranlasst haben.

Die Kosten der Entscheidung setzen sich aus Verwaltungsgebühren und Auslagen zusammen.

Gebührenberechnung:

Die Verwaltungsgebühr gemäß Nr. 17215 der Anlage zur VwKostO-MUKLV ist als eine Gebühr nach Zeitaufwand festzusetzen.

Hierfür sind im Zeitraum vom 02.04.2015 bis 20.12.2018 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV -Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz Ost, folgende Arbeitszeiten anzusetzen:

0,5	Stunden höherer Dienst zu je 74,00 €/Std. (Gebührensatz richtet sich nach der VO vom 12.12.2013-GVBl. I S. 687)	=	37,00 €
3,75	Stunden höherer Dienst zu je 77,00 €/Std. (Gebührensatz richtet sich nach der 3. VO vom 09.11.2015-GVBl. I S. 390)	=	288,75 €
4,75	Stunden höherer Dienst zu je 79,00 €/Std. (Gebührensatz richtet sich nach der 10. VO vom 11.12.2017-GVBl. I S. 402)	=	375,25 €

701,00 €

Damit ist eine Gebühr von 701,00 € angefallen.

Auslagenberechnung:

Auslagen sind hierbei keine entstanden.

Ich bitte Sie, den Betrag in Höhe von **701,00 €** bis zum **28.02.2019** unter Angabe der Referenznummer **41105371900038** auf das Konto mit der **IBAN Nr. DE8750050000001005875** und **BIC HELADEFXXX**, Empfänger: **HCC-RP Darmstadt**, einzuzahlen.

Wird der festgesetzte Betrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 15 Abs. 1 HVwKostG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von einem Prozent des auf hundert Euro nach unten abgerundeten Kostenbetrages zu zahlen.

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Klage** beim
Verwaltungsgericht Frankfurt
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Eine Anfechtungsklage entfaltet hinsichtlich der Kostenforderung keine aufschiebende Wirkung [§ 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151, 1154)].

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Sonja Schuster

Anlage: Auszug aus der Altflächendatei Hessen mit Datum vom 18.01.2019